

Meinung habe, als daß ich glauben könnte, sie würden einen solchen Vorwurf mit Stillschweigen hinnehmen. Ich hoffe, daß die sächsischen Staatsminister zu jeder Zeit, in der früheren Vergangenheit sowohl als in der Zukunft, die Popularität nicht so hoch gestellt haben, und nicht so hoch stellen werden, um aus diesem Grunde wohlverworbene Rechte zu beeinträchtigen, und dem Einen ein Recht zu nehmen und es dem Andern zu schenken.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe die Aeußerung des Herrn Generals v. Noftiz, in welcher das Wort „Popularität“ vorkam, nicht so aufgefaßt, als ob er der Regierung das Motiv, durch die Gesetvorlage sich Popularität zu verschaffen, untergelegt habe, sondern ich habe sie so aufgefaßt, daß er die Popularität der Regierung der Popularität der Kammern gegenübergestellt und gefragt hat, ob, wenn die Popularität auf der einen Seite aufgeopfert würde, man sie auf der andern erhalte. Ich habe also nicht geglaubt, darin eine Veranlassung zu finden, um die Regierung dagegen zu verwahren. Wenn der geehrte Abgeordnete, der zuletzt sprach, diese Aeußerung anders versteht, so muß ich ihm allerdings sagen, daß bei der Regierung die Frage, ob sie sich durch ihre Vorlagen Popularität erwerbe oder nicht, noch nie in Erwägung gekommen ist. Wäre es der Regierung um Popularität zu thun, so hätte sie auf dem vorigen Landtage ausreichende Gelegenheit gehabt, danach zu streben. Ich glaube, die Sache ist damit erledigt. Ich bemerke nur noch in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn v. Posern hinsichtlich der wiederholten Frage über die Geltung der Grundrechte, daß ich glaube, daß die Frage, ob die Grundrechte gelten oder nicht und welche Folgen sie gehabt haben, gar keine Frage der gesetzgebenden Gewalt ist, die mit irgend einem Erfolge hier discutirt werden kann. Denn es können die Beschlüsse, welche hier gefaßt werden, hinsichtlich der Vergangenheit keinen Erfolg haben; es kann vielmehr nur der Entscheidung der Gerichte unterliegen, was für Folgen dem Acte der Publication der Grundrechte beizulegen sind. Soviel mir aus verschiedenen Fällen bekannt worden ist, zweifeln die richterlichen Behörden auch nicht an der Geltung der Grundrechte. Es würde also auch für die gegentheilige Ansicht gar nichts gewonnen sein, wenn wir uns dahin vereinigen könnten, daß die Grundrechte nicht gälten, und deshalb vielleicht den ganzen ersten Theil der Gesetvorlage fallen ließen. Ich muß nun noch auf etwas zurückkommen, was Herr v. Friesen bei Beginn der Sitzung gesagt hat; er bemerkte nämlich, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Regierung hätte die Grundrechte ursprünglich als Reichsgesetz vertheidigen wollen und wäre erst später zu der Ansicht gelangt, daß sie Landesgesetz seien und als solches gälten. Dem muß ich entschieden widersprechen. Schon früher, schon im Jahre 1848, waren Regierung und Kammern darüber einverstanden, daß die Reichsgesetze, als solche, in Sachsen nichts gelten, sondern der Publication als Landesgesetze bedürften. Es wurde auch durch eine

besondere ständische Schrift der Regierung die Ermächtigung gegeben, die Reichsgesetze in Sachsen zu publiciren, und es ist dies im Landtagsabschiede vom 17. November 1848 acceptirt worden; man hat aber dessenungeachtet die Grundrechte späterhin beiden Kammern noch besonders vorgelegt. Zuerst hatte die Regierung, wie Herr v. Welck schon bemerkt hat, eine besondere Beilage sub B. beigefügt, in welcher mehrere zweckmäßige Erläuterungen gegeben waren. Späterhin hat aber die Regierung, da die Kammern unbedingte Publication verlangten, jene Erläuterungen fallen lassen, und es kann daher jetzt, wo es sich um eine lex lata handelt, auf jene Beilage keine Rücksicht genommen werden.

v. Noftiz-Wallwitz: Ich verwahre mich gegen die Auffassung, welche mir von einer Seite schuldgegeben wurde. Sie mag geistreich sein, ist aber nicht die meinige, und ich bin vielmehr ganz einverstanden mit dem, was hierüber von Seiten der Staatsregierung erwähnt worden.

v. Posern: Zur Erläuterung dessen, was ich vorhin äußerte, muß ich doch in Bezug auf die Rede des hochverehrten Herrn Ministers des Innern noch Folgendes bemerken. Ich meinte das so: Regierung und Stände konnten damals die Grundrechte als Reichsgesetz publiciren in der Voraussetzung, daß sie als Reichsgesetz überall gelten würden; aber als Landesgesetz konnten sie es nicht, weil dem die Bestimmungen der Verfassungsurkunde ausdrücklich entgegenstehen. Wollten sie Letzteres aber dennoch, so mußten sie vorerst jene Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufheben, dann konnten sie machen, was sie wollten; das haben sie aber eben nicht gethan. Ich erwähne noch, daß mir hier auch §. 154 der Verfassungsurkunde einzuschlagen scheint: „Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig“, wenn ich auch zugeben will, daß diese Paragraphe damals besonders im Bezug auf die früheren Gesetze u. s. w. gegeben worden ist. Dabei aber stehen bleiben und fest beharren muß ich, daß ein jedes Landesgesetz als eine Nullität anzusehen ist, wenn, insoweit und insofern es gegen die Verfassungsurkunde verstößt, ihren ausdrücklichen Grundbestimmungen schnurstracks widerspricht, wie dies in dem vorliegenden Falle unwiderlegbar stattfindet. Die rechtsprechenden Behörden werden gewiß derselben Ansicht sein, nur sind sie in einer eigenthümlichen Verlegenheit, daß ein jetzt ungültig gewordenes Gesetz noch in dem sächsischen Gesetzbuche steht und publicirt worden ist, da sie nach den publicirten Gesetzen erkennen sollen und müssen und es ihres Amtes nicht ist, unbefragt weiter gehende Reflectionen anzustellen; — Pflicht der Regierung aber ist es, diese Verlegenheit zu beseitigen.

v. Friesen: Wenn der Herr Minister in seiner ersten Rede gesagt hat, wenn man überhaupt das Gesetz wolle, so müsse man es auch ausführbar machen, man müsse es so gestalten, daß es auch möglich sei, eine Ablösung und Vereini-